

Bauleistungsversicherung

Rehm / Frömel

4. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-72520-3
C.H.BECK

zusammen den Versicherungswert übersteigen oder wenn aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigen.

Nach **B4-1.3.2 ABBL** haften die Versicherer dem Versicherungsnehmer 17 als **Gesamtschuldner**, aber nur soweit der einzelne Versicherer für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, wobei der Versicherungsnehmer nicht mehr verlangen kann als den ihm tatsächlich entstandenen Schaden (übereinstimmend mit § 78 Abs. 1 VVG).

Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. 18

Der Versicherungsnehmer kann von jedem Versicherer die Entschädigung 19 fordern, die ihm nach dem Vertrag zusteht. Der Anspruch wird jedoch **begrenzt** durch den Betrag des Gesamtschadens. Es bleibt dem Versicherungsnehmer überlassen, welchen Versicherer er in Anspruch nehmen will (Langheid/Rixecker/Langheid VVG § 78 Rn. 11).

Erhält der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Ver- 20 sicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so reduziert sich der Anspruch, der aus dem vorliegenden Vertrag geltend gemacht wird, in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart, reduziert sich der Anspruch in der 21 Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B4-1.3.3 ABBL bestimmt, dass bei einer Mehrfachversicherung, die vom 22 Versicherungsnehmer in der Absicht geschlossen wurde, sich dadurch einen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen, jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig ist (entspricht inhaltlich § 78 Abs. 3 VVG).

Hat der Versicherungsnehmer in **betrügerischer Absicht** die Verträge ge- 23 schlossen, kann er daraus keine Rechte herleiten. Wurde erst der zweite Vertrag in betrügerischer Absicht geschlossen, so hat der Versicherungsnehmer nach wie vor alle Ansprüche aus dem ersten Vertrag (Langheid/Rixecker/Langheid VVG § 78 Rn. 26).

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung (B4-1.4 ABBL)

a) **B4-1.4.1 ABBL**. Besteht eine Mehrfachversicherung, und hat der Ver- 24 sicherungsnehmer den Vertrag ohne Kenntnis von dem Entstehen einer Mehrfachversicherung abgeschlossen, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben wird oder aber die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt wird.

Dies entspricht inhaltlich § 79 Abs. 1 VVG. Der Versicherungsnehmer hat 25 hier eine **Wahlmöglichkeit** und kann entscheiden, welche Alternative er nutzen will. Beide Alternativen beziehen sich ausschließlich auf den zuletzt abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

- 26 Wünscht der Versicherungsnehmer die Herabsetzung der Versicherungssumme des zuletzt abgeschlossenen Versicherungsvertrages, so ist die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Reduzierung des Beitrags auf den Teilbetrag herabzusetzen, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- 27 **b) B4-1.4.2 ABBL.** Die Regelung nach B4-1.4.1 ABBL findet auch dann Anwendung, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.
- 28 Es muss eine **dauerhafte Absenkung** vorliegen, nicht nur eine vorübergehende Schwankung (Prölss/Martin/*Armbrüster* VVG § 79 Rn. 20).
- 29 Aufhebung des Vertrages oder Herabsetzung der Versicherungssumme werden erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung über das Verlangen des Versicherungsnehmers dem Versicherer zugeht.
- 30 **c) Subsidiaritätsklauseln.** Subsidiaritätsklauseln sind Bestimmungen, die darauf ausgerichtet sind, dass ein Versicherer nur dann haftet, wenn nicht ein anderer Versicherer eintrittspflichtig ist. Mithilfe von Subsidiaritätsklauseln ist es möglich, eine Mehrfachversicherung zu vermeiden.
- 31 Man unterscheidet **zwei Formen** von Subsidiaritätsklauseln:
1. **einfache Subsidiaritätsklauseln** (eingeschränkte Subsidiaritätsklauseln), zB mit folgendem Inhalt: „Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.“ Ob aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann, beurteilt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsfall eintritt (Prölss/Martin/*Armbrüster* VVG § 78 Rn. 30);
 2. **qualifizierte Subsidiaritätsklauseln** (uneingeschränkte Subsidiaritätsklauseln). Bei qualifizierten Subsidiaritätsklauseln schließt der Versicherer eine Entschädigung für bestimmte Gefahren oder Sachen aus, wenn und solange ein anderer Versicherungsvertrag dafür besteht.
- 32 Der **Unterschied** dieser zwei Formen besteht darin, dass der Versicherer bei der uneingeschränkten Subsidiarität auch dann nicht zu haften braucht, wenn der andere Versicherer sich beispielsweise auf Leistungsfreiheit beruft. Dies hat für den Versicherungsnehmer erhebliche Auswirkungen und kann sogar dazu führen, dass er bei fehlender Leistungspflicht des vorrangig haftenden Versicherers leer ausgeht.
- 33 Treffen **mehrere Subsidiaritätsklauseln** in konkurrierenden Verträgen aufeinander, stellt sich die Frage, ob zwischen den beiden oder mehreren verwandten Subsidiaritätsabreden ein Rangverhältnis besteht und ob einer der Subsidiaritätsversicherer den Schaden allein zu übernehmen hat. Es bedarf jeweils im Einzelfall einer ergänzenden Vertragsauslegung.
- 34 Wenn eine qualifizierte mit einer einfachen Subsidiaritätsklausel zusammentrifft, hat die qualifizierte den Vorrang, was zur Folge hat, dass ausschließlich der einfach subsidiär haftende Versicherer zur Leistung verpflichtet ist (Prölss/Martin/*Armbrüster* VVG § 78 Rn. 34).
- 35 **Strittig** ist, was gilt, wenn zwei einfache oder zwei qualifizierte Subsidiaritätsklauseln zusammentreffen. Hierzu gibt es in der Literatur verschiedene Auffassungen.

Des Öfteren findet sich in einer einfachen Subsidiaritätsklausel die Bestimmung, dass der Subsidiaritätsversicherer sich verpflichtet, im Versicherungsfall in **Vorleistung** zu treten, dies gegen Abtretung des Anspruchs gegen den primär eintrittspflichtigen Versicherer. 36

Die ABBL enthalten in verschiedenen Klauseln Subsidiaritätsabreden. Darüber hinaus findet man in der Praxis in den geschriebenen besonderen Bedingungen zur Bauleistungsversicherung Subsidiaritätsabreden. 37

B4-2 Versicherung für fremde Rechnung

B4-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B4-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B4-2.3 Kenntnis und Verhalten

(1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

(3) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Einzelheiten	4
1. Rechte aus dem Vertrag (B4-2.1 ABBL)	4
2. Zahlung der Entschädigung (B4-2.2 ABBL)	6

	Rn.
3. Kenntnis und Verhalten (B4-2.3 ABBL)	11
a) B4-2.3 (1) ABBL	11
b) B4-2.3 (2) ABBL	14
c) B4-2.3 (3) ABBL	15

I. Allgemeines

- 1 Eine Versicherung für **fremde Rechnung** ist immer dann gegeben, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im eigenen Namen, aber für das Interesse eines anderen, mit dem Versicherer zugunsten des Dritten abschließt. Träger des fremden Interesses ist der Versicherte. Der Dritte wird entweder namentlich benannt oder es ergibt sich ohne Namensnennung des Dritten aus den Umständen, dass fremdes Interesse versichert ist. Dabei kann auch eigenes Interesse neben fremdem Interesse mitversichert sein.
- 2 Auch bei der Bauleistungsversicherung nach ABBL handelt es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung, da gemäß A1-3 ABBL das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen versichert sind.
- 3 Eine namentliche Nennung der Mitversicherten ist nicht erforderlich. Aus dem Wortlaut des A1-3 ABBL ist eindeutig ersichtlich, dass fremdes Interesse mitversichert ist.

II. Einzelheiten

1. Rechte aus dem Vertrag (B4-2.1 ABBL)

- 4 Entgegen der Bestimmung des § 44 VVG steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur dem Versicherungsnehmer, nicht aber dem Versicherten zu, selbst wenn sich dieser im Besitz des Versicherungsscheines befindet.
- 5 Nur er kann **Gestaltungsrechte** wie Kündigung, Anfechtung, Herabsetzung der Versicherungssumme u.Ä. ausüben. Zu diesen Rechten gehören auch alle Rechte, die mit der Entschädigung zusammenhängen, wie zB der Anspruch auf Zinsen oder auf Ersatz des Verzugschadens (Prölss/Martin/*Klinke* VVG § 44 Rn. 3).

2. Zahlung der Entschädigung (B4-2.2 ABBL)

- 6 Ist in einem Schadensfall das Interesse eines versicherten Unternehmers berührt und hat dieser den Schaden erlitten, so kann der Versicherer vor der Auszahlung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der versicherte Unternehmer mit der Zahlung an den Versicherungsnehmer einverstanden ist.
- 7 Stellt der versicherte Unternehmer den Anspruch auf Entschädigungszahlung, so kann er dies nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers tun.

Der Versicherungsnehmer ist bei der Versicherung für fremde Rechnung 8
nicht der Inhaber des materiellen Versicherungsanspruchs, besitzt aber die
Verfügungsmacht.

Nur er kann den Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich gegenüber 9
dem Versicherer geltend machen.

Hat der Versicherer die Versicherungsleistung mit Zustimmung des Ver- 10
sicherten an den Versicherungsnehmer ausbezahlt, und hat der Versicherte
seine Nachbesserungsverpflichtung erfüllt, also den Bauleistungsschaden be-
seitigt, darf der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung nicht behal-
ten, sondern ist aufgrund eines **Treuverhältnisses** verpflichtet, den empfan-
genen Betrag an den Versicherten weiterzuleiten (Prölss/Martin/*Klimke* VVG
§ 45 Rn. 19; *Roos/Schmitz-Gagnon* S. 229 Rn. 6 unter B.12.1).

3. Kenntnis und Verhalten (B4-2.3 ABBL)

a) **B4-2.3 (1) ABBL.** B4-2.3 (1) ABBL entspricht inhaltlich § 47 Abs. 1 11
VVG. Obwohl die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten auch bei der Ver-
sicherung für fremde Rechnung beim Versicherungsnehmer bleiben – er ist
der Beitragszahler und zur Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet –, ist
auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten oder Obliegenheiten, so 12
kommt es bei der Versicherung für fremde Rechnung zu denselben Folgen
wie bei der Versicherung für eigene Interessen. Die Folgen treffen auch den
versicherten Dritten; dieser muss sich alle Einwendungen des Versicherers, die
sich aus dem pflichtwidrigen Verhalten des Versicherungsnehmers ergeben,
entgegenhalten lassen. Der Versicherte ist zwar materiell-rechtlich Inhaber
der Forderung, der Versicherungsnehmer aber hat alle Gestaltungsrechte.

In den Fällen, in denen das Interesse des Versicherungsnehmers berührt 13
ist, muss sich der Versicherungsnehmer das Verhalten des Dritten für sein
Interesse nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte **Repräsentant**
des Versicherungsnehmers ist. Die nach ABBL mitversicherten Unternehmer
sind in der Regel keine Repräsentanten des Versicherungsnehmers, sodass
dieser sich eine Obliegenheitsverletzung des mitversicherten Unterneh-
mers nicht zurechnen lassen muss (*Roos/Schmitz-Gagnon* S. 230 Rn. 11 unter
B.12.3).

b) **B4-2.3 (2) ABBL.** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht 14
an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm
eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich
oder nicht zumutbar war.

c) **B4-2.3 (3) ABBL.** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es da- 15
gegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Ver-
sicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B4-3 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**B4-3.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (zB E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-3.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-3.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-3.2 entsprechend Anwendung.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Einzelheiten	3
1. Form, zuständige Stelle (B4-3.1 ABBL)	3
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung (B4-3.2 ABBL)	4
3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung (B4-3.3 ABBL)	5

I. Allgemeines

- 1 Im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis gibt der Versicherungsnehmer nicht nur **Willenserklärungen** (zB Kündigung oder Vertragsverlängerung) ab, sondern unterliegt auch der Verpflichtung, dem Versicherer bestimmte Umstände anzeigen zu müssen (zB Eintritt des Versicherungsfalles oder Gefahränderung). B4-3 ABBL regelt, in welcher Form dies zu geschehen hat.

Darüber hinaus wird bestimmt, wie bei einer Nichtanzeige einer Anschrift- bzw. Namensänderung oder Verlegung der gewerblichen Niederlassung des Versicherungsnehmers verfahren wird. 2

II. Einzelheiten

1. Form, zuständige Stelle (B4-3.1 ABBL)

Der Versicherungsnehmer hat alle Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und für den Versicherer bestimmt sind, in **Textform** abzugeben. Dies kann zB per Brief, Telefax oder E-Mail geschehen. 3

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung (B4-3.2 ABBL)

Hat der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, ist es ausreichend, wenn der Versicherer eine gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugebende Willenserklärung mittels eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift zustellen lässt. Die Willenserklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Gleichermaßen wird im Falle einer Namensänderung verfahren. 4

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung (B4-3.3 ABBL)

In den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen hat, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-3.2 ABBL Anwendung, dh es genügt, wenn der Versicherer eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift zustellen lässt. Die Willenserklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. 5

B4-4 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-4.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-4.2 Erklärungen des Versicherers

Der **Versicherungsvertreter** gilt als bevollmächtigt, vom **Versicherer** ausgefertigte **Versicherungsscheine** oder deren **Nachträge** dem **Versicherungsnehmer** zu übermitteln.

B4-4.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der **Versicherungsvertreter** gilt als bevollmächtigt, **Zahlungen** anzunehmen, die der **Versicherungsnehmer** im **Zusammenhang** mit der **Vermittlung** oder dem **Abschluss** eines **Versicherungsvertrags** an ihn leistet. Eine **Beschränkung** dieser **Vollmacht** muss der **Versicherungsnehmer** nur gegen sich gelten lassen, wenn er die **Beschränkung** bei der **Vornahme** der **Zahlung** kannte oder in **Folge grober Fahrlässigkeit** nicht kannte.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Einzelheiten	5
1. Erklärungen des Versicherungsnehmers (B4-4.1 ABBL)	5
2. Erklärungen des Versicherers (B4-4.2 ABBL)	7
3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter (B4-4.3 ABBL)	8

I. Allgemeines

- Die **Vermittlung**, der **Abschluss** und die **Betreuung** eines **Versicherungsvertrages** geschehen in **Deutschland** auf **verschiedene Arten** und **Weisen**. Die **bekanntesten Methoden**, **Versicherungsverträge** zu **vermitteln**, sind über **Versicherungsvertreter**, durch **Makler** oder mittels **Direktvertrieb** (zB **Internet**).
- Versicherungsvertreter** sind das **Bindeglied** zwischen der **Versicherungsgesellschaft** und dem **Versicherungsnehmer**. Man unterscheidet zwischen **Einfach-** und **Mehrfachvertretern**. Der **Einfachvertreter** ist nur für eine bestimmte **Versicherungsgesellschaft** tätig, der **Mehrfachvertreter** dagegen arbeitet für **mindestens zwei** **Versicherungsgesellschaften**. Die **Organisation** der **Versicherungsvertreter** wird vom **Versicherer** auch als **Außendienst** bezeichnet. Daneben gibt es weitere **Unterscheidungsmerkmale**, wie **Vermittlungs-** und **Abschlussvertreter** sowie **haupt-** und **nebenberufliche** **Vertreter**. **B4-4 ABBL** bezieht sich **ausschließlich** auf **Versicherungsvertreter** und nicht auf **Versicherungsmakler**.
- B4-4 ABBL** gilt für alle **Versicherungsvertreter**, **unabhängig** davon, ob sie **haupt-**, **nebenberuflich** oder auch als **Angestellte** **vermitteln**. Es kommt nur darauf an, dass der **Vermittler** mit **Wissen** und **Wollen** des **Versicherers** **Versicherungsverträge** für diesen **vermittelt**.
- Die **Vertretungsmacht** ist in den **§§ 69–73 VVG** geregelt.